

# LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

RÖMERSTRASSE 15, A-6901 BREGENZ

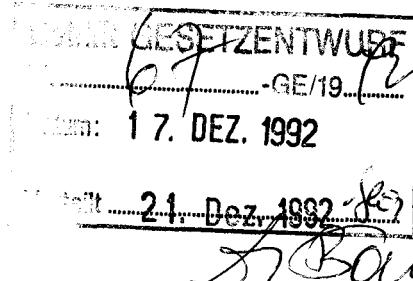
Zahl: 10-8 Dr. Ma-Ste/ha  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 22.9.1992  
Telefon 055741 51158  
Telefax 055741 51187  
DVR: 0106879

Sachbearbeiterin: Mag.Dr.Evelyn Marte-Stefani  
Telefon-Durchwahl: 511-4852

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien



**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gem. § 9  
Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 240/1962 idgF. aufgrund  
seines Beschlusses vom 22. September 1992 zum vorliegenden Entwurf  
für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-  
grundgesetz und Schulzeitgesetz wie folgt Stellung:**

**\* Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12.  
SCHOG-Novelle geändert werden:**

Es wird festgestellt, daß der **Gedanke** der Dezentralisation und Autonomie im Bereich der Schulorganisation grundsätzlich begrüßt wird. Um jedoch eine **klare Aufgabenteilung**, eine effektive und ökonomische Verwaltung zu sichern, ist es notwendig, **neben der Autonomie der Schulen auch die Autonomie des Landesschulrates** durch **Dezentralisation von Entscheidungskompetenzen** zu stärken. Eine Ausschaltung des Landesschulrates widerspricht dem Stufenbau der Verwaltung im Sinne des **subsidiären Ordnungsprinzips** und zieht eine weitere Zentralisierung nach sich.

- 2 -

Begrüßt wird auch im Sinne der Durchlässigkeit des Bildungsweges die Einführung der Studienberechtigungsprüfung.

**Im einzelnen wird angeregt:**

**Zu Ziffer 3:**

Die im § 5 Abs. 2 vorgeschlagene Erlassung einer **Verordnung** für die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge als auch der Beiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen darf nur Rahmenrichtsätze enthalten, keinesfalls konkrete Beitragssummen, da ansonsten Ungleichheiten in den einzelnen Bundesländern entstehen würden.

**Zu Ziffer 4:**

o § 6 Abs. 1:

Gegen die Möglichkeit der **Erlassung autonomer Lehrpläne** durch die Schulen in der **im Entwurf vorgesehenen Form** werden große Bedenken erhoben. Wie bereits eingangs erwähnt, sollte die **Autonomie im Schulwesen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des subsidiären Stufenbaues** und der **Dezentralisation** der Verwaltung von **unten nach oben** realisiert werden. Das setzt voraus, daß Entscheidungskompetenzen, die vom Landesschulrat übernommen werden können, nicht vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Anspruch genommen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Eingriffsmöglichkeit stellt kein adäquates Instrument dar. Kontrolle ersetzt eine präventive Gestaltungsmöglichkeit nicht.

Im übrigen ist eine Stellungnahme **ohne vorherige Bekanntgabe des bundeseinheitlichen Rahmens**, der zwingend klare Definitionen über die Grund- und Kernstoffbereiche enthalten müßte, nicht möglich.

o § 6 Abs. 2:

ist durch lit. f wie folgt zu ergänzen:

das Mindeststundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände für die Entwicklung schulautonomer Lehrplanbestimmungen.

- 3 -

o § 6 Abs. 3:

Des weiteren bestehen gegen die alleinige Entscheidungskompetenz des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. Schulforums in der derzeitigen Zusammensetzung große Bedenken. Die im Entwurf vorgenommene Mitentscheidung der Schulpartner ist richtig und unabdinglich. Die Erlassung von Lehrplänen wirft jedoch fachbezogene, oft sehr differenzierte Probleme auf und bedarf großteils langfristiger Überlegungen. Es erscheint daher der SGA bzw. das Schulforum als alleiniges Entscheidungsgremium überfordert zu sein. Um dem Sachlichkeitsgebot und einer ausgewogenen bildungspolitischen Aufgabe gerecht zu werden, wäre verpflichtend eine **entsprechende Beratung durch den Landesschulrat** vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, daß die Schule den Entwurf über die schulautonomen Lehrpläne dem Landesschulrat vorzulegen hat. Sofern sich dieser nicht binnen einer Frist von sechs Wochen äußert, ist der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum berechtigt, den Lehrplan in Kraft zu setzen. Des weiteren müßte auch ein **wirksames Konfliktregelungsinstrumentarium** überlegt werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei **Privatschulen der Schulerhalter** in die **Entscheidungsfindung eingebunden** werden sollte. Diese Möglichkeit sollte auch für den **Pflichtschulerhalter** gelten.

**Zu Ziffer 7:**

o § 8 a Abs. 3:

wäre neu zu fassen:

**Die Festlegung der Standorte und der Form hinsichtlich der Führung ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen obliegt der Ausführungsgesetzgebung.**

Im übrigen ist festzustellen, daß der Entwurf keine klaren Aussagen über die Kosten für den Pflichtschulerhalter trifft.

- 4 -

o § 8 b:

Analog zu den bereits in Zif. 4 ergangenen Ausführungen ist im Sinne einer autonomen Regelung davon auszugehen, daß den einzelnen **Landesschulräten** ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden vorgegeben wird, innerhalb dessen sie **selbstständig zur Erlassung der einzelnen Verordnungen berechtigt** sind.

Abs. 1 hat zu entfallen.

Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und eine geänderte Fassung: Den Schulbehörden erster Instanz ist für die Schulen Ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden (Richtzahlen) zur Verfügung zu stellen. Die Erlassung von Verordnungen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen obliegt der Schulbehörde erster Instanz (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung 2.

o § 8 c:

Diese **Grundsatzbestimmung ist zu engmaschig festgelegt** und muß dahingehend formuliert werden, daß die Ausführungsgesetzgebung die einzelnen Bestimmungen zur Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freizeitgegenständen, unverbindlichen Übungen, eines Förderunterrichtes sowie der Führung in Schülergruppen festlegt.

Die Detailregelungen der Absätze 1 - 4 entfallen.

o § 8 e Abs. 3:

Es wäre im Sinne einer ausreichenden Durchlässigkeit anzustreben, daß einzelne **Teile der Studienberechtigungsprüfungen gegenseitig angerechnet** werden (z.B. für die SozAk. auch Teile für ein Kolleg).

- 5 -

**Zu Ziffer 36:**

- o § 58 Abs. 4 lit. b:

Hier wäre zwischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenständen **fremdsprachliche** aufzunehmen.

**Zu Ziffer 44:**

- o § 62 Abs. 3 lit. b:

Es wird vorgeschlagen, das Wort **lebenskundlich** zu **streichen**, da es nicht mehr dem Fächerkanon entspricht. Diese Inhalte sind in anderen Bereichen subsumiert. Des weiteren müßte in Analogie zur Höheren Lehranstalt die Ergänzung **ferner Pflichtpraktikum** vorgenommen werden.

**Zu Ziffer 47:**

- o § 63 Abs. 4 lit. b:

Das Wort **lebenskundlich** wäre wie in § 62 Abs. 3 lit. b zu **streichen**.

**Zu Ziffer 52:**

- o § 72 Abs. 5 lit. b:

Wie in § 58 Abs. 4 lit. b wäre auch hier zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenständen **fremdsprachliche** aufzunehmen.

**Zu Ziffer 59:**

- o § 76 Abs. 2 lit. b:

In dieser Bestimmung wäre zwischen fachtheoretischen und wirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen **fachpraktische** aufzunehmen.

**Zu Ziffer 62:**

- o § 80 Abs. 3 wäre zu ergänzen:

Ferner können Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung an der Sozialakademie geführt werden.

- 6 -

**Zu Ziffer 84:**

- o § 122 wäre zu ergänzen:

Für die Studienberechtigungsprüfung können Vorbereitungslehr-  
gänge eingerichtet werden.

Im übrigen regen wir an, die §§ 62 Abs. 1 und 76 Abs. 1 entsprechend dem geltenden Fächerkanon und dem Ergebnis der Schulversuche dahingegehend zu ändern:

§ 62 Abs. 1: "Die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur".

§ 76 Abs. 1: "Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt".

Des weiteren bestehen keine Einwände.

\* Bezuglich der Novelle zum Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz bestehen Einwände:

Die Kostentragung für die ganztägigen Schulformen muß geklärt sein.

Es ist unrealistisch anzunehmen, daß die Gemeinden oder Länder Kosten für das Personal im Betreuungsteil übernehmen. Auch den Eltern ist das nicht zumutbar.

Es wird folgende Kostenregelung vorgeschlagen:

Personalaufwand: Bund

Verpflegung: Eltern über Kostenbeiträge

Investitionen: Schulerhalter

- 7 -

\* Bezuglich der Novelle zum Schulzeitgesetz besteht kein Einwand.

Für die Amtsführende Präsidentin:

*W. Maier-Dekan*  
Hofrat Dr. Werner König,  
Landesschulratsdirektor